

SATZUNG
für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der GEMEINDE HETTSTADT

- KOSTENSATZUNG -

Die Gemeinde Hettstadt erläßt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Hettstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzig Tausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 30.12.1996 außer Kraft.

Hettstadt, den 11.04.2002

GEMEINDE HETTSTADT


Eberhard Götz
1. Bürgermeister



Anlage zur
SATZUNG
für die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der GEMEINDE HETTSTADT

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) *) **)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000 ***)	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600 €
	001	Beglaubigungen ¹: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleich lautende Abschriften, Kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, BABl. S. 640) 5 bis 75 €

¹ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie die Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVWVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

*) Bei Rahmengebühren ist die Gebühr nach Art. 8 KG zu ermitteln.

**) Die Gliederung entspricht dem Gliederungsplan für die kommunalen Haushalte.

***) Weit gehend entsprechend Teil 1 Staatl. KVz. Auskünfte sind nicht mehr bewertet.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
0	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher: ²</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5 €.
00	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	<p>Kommunalgesetze:</p> <p>1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)</p>	<p>10 bis 2.500 €</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>

² Einsicht in öffentliche Sitzungsniederschriften von Gemeinderat usw. ist Amtshandlung, wegen des öffentlichen Interesses aber kostenfrei (JMS vom 24.05.1988, Nr. I B 3-3025-10/2 (83)).

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren *) 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 WvZVG) 3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG) 4. Entscheidung über zulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	12 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
02	021	4.0 bei Geldansprüchen 4.1 Sonst	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 € 12 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	4,60 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbes. im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen ⁵ **)	

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

*) Kostenzustellung vollstreckbares Ausstandsverzeichnis s. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG, Sondervorschrift Art. 41 Abs. 2 VwZVG, Art. 26 VwZVG
**) Nachnahmekosten sind Auslagen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
11	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung *) **)	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allgem. Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 – 1.000 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 750 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷ und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG) ***)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

*) Auch für Campingplatzlerlaubnis (Art. 25 LStVG)

**) Bei Vergnügungen Erlaubnis nur unter den Voraussetzungen nach Art. 19 LStVG

***) Negativzeugnisse und weitere Amtshandlungen s. Nr. 1.5.2 der GemBek.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
61	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	15 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) *)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 bis 150 € je angefangene Woche der Nutzung
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentl. Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung ⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 bis 380 €
	671	Befreiung oder sonst. angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €

⁸ Vgl. Verordnungsmuster (Anl. 1 der Bek. vom 5.6.1976, MABl. S. 473)

⁹ Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰ Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

*) Nur straßenrechtliche Amtshandlungen, nicht **straßenverkehrsrechtliche** (übertragener Wirkungskreis)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ^{11 *)}	
	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 ¹²	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO **) ***)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof) ****) *****)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonst. baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

*) Die Gebühren sind zu differenzieren

***) Gewerbesachen ist übertragener Wirkungskreis, der Vollzug der Marktordnung ist eigener Wirkungskreis

****) Bei Großveranstaltungen höhere Höchstgebühr möglich bzw. erforderlich

*****) Grabbenutzung vgl. VGH vom 21.6.1965 in BayVBl 1965, 315. Abgeltung möglich durch Benutzungsgebühr (Art. 8 KAG), dann keine Verwaltungskosten für Grabnutzung!

*****) Die Aufgaben der Gemeinden im Bestattungswesen sind u. a. in der IMBek. vom 17.9.1987 (MABl. S. 687) enthalten

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr:	Gegenstand:	Gebühr EURO
75	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁴	10 bis 150 €
	850	Zustimmung zur Verlegung von Telefonleitungen im öffentlichen Straßengrund gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 TKG	1 € je laufender Meter Telefonleitung

¹³ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden

¹⁴ Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AllMBL S. 579)